

# Stadt Wetter (Hessen)

Satzungsrecht

Az. 020-00-122



## Gebührensatzung für das Personenstandswesen

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenerhebung	Seite 3
§ 2 Gebührensätze	Seite 3
§ 3 Weitere Amtshandlungen	Seite 6
§ 4 Sonstiges	Seite 6
§ 5 Inkrafttreten	Seite 6

## Gebührensatzung der Stadt Wetter (Hessen) für das Personenstandswesen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310) und des § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (HAG PStG) vom 19.11.2008 (GVBl. I S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. S. 31), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetter (Hessen) in ihrer Sitzung am 18.02.2020 folgende Gebührensatzung der Stadt Wetter (Hessen) für das Personenstandswesen beschlossen:

### § 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Wetter (Hessen) legt für den Bereich des Standesamtsbezirkes Wetter (Hessen) nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung Gebühren für das Personenstandswesen in Abweichung von den Gebührensätzen der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport fest.

### § 2 Gebührensätze

Für die nachstehend beschriebenen Amtshandlungen werden folgende Gebühren festgelegt:

Nr.	Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG), dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen und der Personenstandsverordnung (PStV)	Gebühr
<b>1</b>	<b>Eheschließung</b>	
11	Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 PStG	45,00 €
111	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	70,00 €
12	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Abs. 2 PStV	25,00 €
121	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	40,00 €
13	Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG	
<b>131</b>	<b>in den Amtsräumen</b>	
1311	während der allgemeinen Öffnungszeiten	50,00 €
1312	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag-Freitag)	80,00 €
1313	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten (Samstag)	200,00 €
<b>132</b>	<b>außerhalb der Amtsräume</b>	
1321	während der allgemeinen Öffnungszeiten	80,00 €
1322	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag-Freitag)	100,00 €
1323	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten (Samstag)	250,00 €
1324	bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 13 Abs. 3 PStG	gebührenfrei
<b>2</b>	<b>Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17a Abs. 2 PStG</b>	gebührenfrei

<b>3</b>	<b>Ehefähigkeitszeugnis</b>	
31	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG	45,00 €
311	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	63,00 €
312	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei
32	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	50,00 €
<b>4</b>	<b>Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen</b>	
41	Abnahme einer Versicherung an Eides statt	40,00 €
42	Beurkundung	
421	einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 Abs. 1 PStG	100,00 €
422	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern nach § 34 Abs. 2 PStG	100,00 €
423	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Abs. 1 PStG	100,00 €
424	einer im Ausland erfolgten Geburt oder eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Abs. 1 PStG	50,00 €
43	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung	
431	zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Abs. 1 PStG oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nach § 42 Abs. 1 PStG	30,00 €
432	zur Namensangleichung nach § 43 Abs. 1 PStG	30,00 €
433	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft nach § 44 Abs. 1 und 2 PStG	gebührenfrei
434	zur Namensführung des Kindes nach § 45 Abs. 1 PStG	30,00 €
435	zur Namensführung, wenn der in der Ehe zu führende Name bei der Eheschließung bestimmt wird oder der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei
436	zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a Abs. 1 PStG	30,00 €
44	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV	15,00 €
<b>5</b>	<b>Personenstandsurkunden</b>	
51	Ausstellung von Personenstandsurkunden nach § 55 PStG, §§ 48 bis 52 PStV	
511	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde, eines beglaubigten Registerausdrucks oder einer beglaubigten Abschrift aus der Sammlung der Todeserklärungen nach § 55 Abs. 1 PStG	15,00 €
512	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten nach § 56 Abs. 4 Satz 2 PStG	10,00 €
513	Übermittlung der Urkundendaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt nach § 56 Abs. 4 Satz 1 PStG	10,00 €

514	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,50 €
52	Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte nach § 65 PStG	gebührenfrei
53	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV	15,00 €
54	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Abs. 2 PStG,	
541	wenn sich die Auskunft oder Einsicht nur auf die zur antragstellenden Person gespeicherten Daten bezieht	gebührenfrei
542	im Übrigen	nach Zeitaufwand
55	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag für Behörden und Gerichte nach § 65 PStG	gebührenfrei
56	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 PStG	gebührenfrei
<b>6</b>	<b>Öffentlich-rechtliche Namensänderung</b>	
61	Änderung eines Vornamens nach § 11 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen	50,00 €
<b>7</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
71	Bildschirmkopie Melderegister	5,00 €
72	Registereinsicht	5,00 €
73	Archivabschrift aus einem Personenstandsbuch	15,00 €
731	für eine zweite und jede weitere Archivabschrift aus einem Personenstandsbuch, wenn gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,50 €

### § 3

#### Weitere Amtshandlungen

Für weitere Amtshandlungen, die von dieser Satzung nicht erfasst sind, bleiben die Gebührensätze der jeweils geltenden Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport unberührt.

### § 4

#### Sonstiges

Der Magistrat ist berechtigt, bei besonderen Trauorten (z. B. Burg Mellnau) weitere Zuschläge festzusetzen.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für das Personenstandswesen vom 17.05.2017 außer Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Wetter (Hessen), den 19.02.2020

Der Magistrat  
der Stadt Wetter (Hessen)

Kai-Uwe Spanka  
Bürgermeister

---

Veröffentlicht im „Wetteraner Bote“ am 28.02.2020.